



Kapitel 19a

Reglement über die Notengebung an den basellandschaftlichen Gymnasien

(Auszug aus der Systematischen Gesetzessammlung, welche im Internet unter www.baselland.ch SGS 643.211 aufgeführt ist.)

Vom 10.08.2005 (Stand 01.08.2018)

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf § 14 der Verordnung vom 9. November 2004 über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ), beschliesst auf Antrag der Schulleitungskonferenz der Gymnasien:

§ 1 Gegenstand

1 Dieses Reglement regelt die Notengebung an den Basellandschaftlichen Gymnasien.

§ 2 Grundsätze

1 Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler ist Teil des Berufsauftrags der Lehrerinnen und Lehrer.

2 Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Noten zu verantworten und müssen sie belegen können. Im Rekursfall hat die Schülerin oder der Schüler die entsprechenden Originale beizubringen.

3 Die Lehrerinnen und Lehrer haben bei Prüfungen eine repräsentative Auswahl des behandelten Stoffes zu berücksichtigen und deren Schwierigkeitsgrad gemäss den vorbereitenden Übungen in der Klasse und im Kurs entsprechend zu gestalten.

4 Sie verständigen sich in ihren Fachschaften im Rahmen der Lehrpläne über Lernziele, Leistungsanforderungen und die damit verbundenen Aspekte der Notengebung und nehmen ihre Verantwortung für die Förderung und Selektion der Schülerinnen und Schüler wahr, indem sie die Anforderungen so gestalten, dass eine deutliche Notenstreuung entstehen kann.

5 Sie geben die Rahmenbedingungen für die Notengebung rechtzeitig bekannt.

§ 3 Noten

1 Noten bewerten überprüfbare Leistungen, insbesondere Wissen, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2 Einsatz und Arbeitshaltung werden nicht benotet.

3 Der Klassendurchschnitt der Zeugnisnoten soll in einem Fach in der Regel nicht über der Note 5 und nicht unter der Note 4 liegen. Ausnahmen sind an der Notenkonferenz zu begründen. Desgleichen ist zu begründen, wenn die Noten bei einem Drittel oder mehr in einer Klasse nicht genügend sind.

4 Die Prüfungen während einer Beurteilungsperiode werden mit ganzen, halben, Viertels- oder Zehntelsnoten bewertet. *

5 Der Durchschnitt aller Noten von Prüfungen wird für die Zeugnisnote auf die nächste halbe Note gerundet; ergibt sich eine Viertelsnote, so ist die Zeugnisnote aufzurunden.

§ 4 Prüfungsarten

1 Folgende Prüfungsarten bestehen:

- a. schriftliche Arbeiten,
- b. praktische und gestalterische Arbeiten,
- c. *mündliche Prüfungen und Leistungen sowie Referate,
- d. *...
- e. Ergebnisse der Hausaufgaben,
- f. Gruppenarbeiten.
- g. * Vergleichsarbeiten

§ 5 Gewichtung der Prüfungen und Streichung von Noten

1 Die Prüfungen gemäss § 4 werden benotet und können unterschiedlich gewichtet werden. *

2 Vor Ansetzung der Prüfung sind der Umfang des Prüfungstoffes und die Gewichtung der Note bekannt zu geben.

3 Das Gewicht einer einzelnen Prüfung darf nicht mehr als ein Drittel der Zeugnisnote ausmachen. *

4 ... *

5 Die Streichung von Noten ist zulässig, wenn sie auf die ganze Klasse oder den ganzen Kurs angewandt wird und die Mindestzahl an Noten gemäss § 6 Absatz 1 trotzdem erreicht wird. *

6 Zusatzarbeiten, die zu zählenden Noten führen, müssen der ganzen Klasse angeboten werden. *

§ 6 Rahmenbedingungen der Prüfungen und der Notengebung

1 Pro Beurteilungsperiode und Fach sind mindestens fünf Noten (Jahreszeugnis) bzw. drei Noten (Semesterzeugnis P3-Klassen) zu setzen. Ausnahmen beschliesst die Schulleitung. *

1^{bis} Bis zum Standortgespräch in der Mitte der Beurteilungsperiode muss das Gewicht der gesetzten Noten zwischen 40% und 60% des Gewichts aller Noten der Beurteilungsperiode liegen. *

2 In einer Klasse dürfen pro Tag nicht mehr als zwei, pro Woche nicht mehr als vier angekündigte Prüfungen durchgeführt werden. *

2^{bis} Finden Prüfungen auf Anordnung der Schulleitung im Rahmen von Prüfungswochen statt, so gelten die Einschränkungen von § 6 Absatz 2 nicht. *

3 Die Ankündigung von Prüfungen hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung zu erfolgen. Ausgenommen sind Zusatzarbeiten. *

4 Es können auch nicht angekündigte Prüfungen stattfinden.

5 Die Rückgabe der Prüfungen erfolgt nach spätestens zwei Wochen. Eine ausnahmsweise spätere Rückgabe ist rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.

6 Die nächste Prüfung der gleichen Art gemäss § 4 darf im selben Fach erst stattfinden, wenn die vorherige im üblichen Verfahren korrigiert und die Note eröffnet worden ist. *

7 Die Beurteilung von mündlichen Leistungen ist in den modernen Sprachen obligatorisch, für die anderen Fächer freiwillig. Die Dauer des Beobachtungszeitraums, die Beurteilungskriterien und Form und Zeitpunkt der Rückmeldung und Beurteilung sind den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Beurteilungsperiode bekannt zu geben. *

8 Die Lehrerin oder der Lehrer entscheidet im Rahmen der Prüfungsanordnung über die Zulassung der Hilfsmittel.

§ 7 *Notenschluss

1 Nach Notenschluss können Nachholprüfungen oder Prüfungen, die für das Zeugnis der folgenden Beurteilungsperiode zählen, angesetzt werden.

§ 8 Fernbleiben von angekündigten Prüfungen und unredliches Verhalten anlässlich einer Prüfung

1 Das Fernbleiben von angekündigten Prüfungen ist umgehend bei der Lehrerin oder dem Lehrer zu begründen.

2 Das Fernbleiben hat in der Regel die Ansetzung eines Termins für eine Nachholprüfung zur Folge. *

2^{bis} Die Schulleitung kann auf Antrag der Lehrperson eine oder mehrere Nachholprüfungen durch eine schriftliche Gesamtprüfung in der Mitte oder am Ende einer Beurteilungsperiode ersetzen. Das Gewicht der Gesamtprüfung entspricht der Summe der Gewichte der verpassten Prüfungen, allenfalls in Abweichung von § 5 Absatz 3. *

3 ... *

4 Unredliches Verhalten in einer Prüfung wird mit einem Abzug in der Bewertung oder mit dem Einziehen und der Wiederholung der Prüfung geahndet. Die Lehrperson entscheidet über die Höhe des Abzugs je nach Schwere des Falles. *

§ 8a * Übergangsbestimmung

1 Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2014 in das Gymnasium eingetreten sind, gilt das Reglement in der Version vom 10. August 2005.

2 Bei Remotionen oder anderen Verzögerungen der schulischen Laufbahn sowie bei Beschleunigungen derselben kommen die Bestimmungen für die entsprechende Jahrgangsstufe zur Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 15. August 2005 in Kraft.